

Server-Housing

Besondere Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2024

T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97–99

1030 Wien

Inhalt

1	Definitionen	3
2	Vertragsbestandteile / Gegenstand des Vertrages	3
3	Rechte und Pflichten des Kunden	4
3.1	Zutritt	4
3.2	Rackinfrastruktur	5
3.3	Equipment (Technische Voraussetzungen und Bedingungen)	5
3.4	Anlieferung von Equipment	5
3.5	Versicherung	6
3.6	Verkabelung	6
4	Rechte und Pflichten von TMA	6
4.1	Serverumgebung	6
4.2	Wartung von TMA Einrichtungen	7
4.3	Eigentum des Kunden/Equipment	7
4.4	Änderungen von Standort oder Konfiguration	7
5	Energieverbrauch – Wertsicherung	7
5.1	Energiedaten	7
5.2	Gebuchte Pakete und Mehrverbrauch	8
5.3	Jährliche Wertsicherung gemäß Verbraucherpreisindex	8
5.4	Unterjährige Erhöhungen	8
5.5	Stromversorgung bei Vertragsbeendigung	9
6	Beendigung des Bestandverhältnisses zwischen Magenta und ihren Vermietern	9
7	Beendigung des Vertragsverhältnisses/Abbau des Equipments	9

1 Definitionen

Die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen benutzten Begriffe werden wie folgt definiert:

Kundenequipment	Alle Geräte und sämtliches Equipment im Eigentum des Kunden bzw. von diesem gemietetes oder geleastes Equipment, das von ihm oder durch ihn bzw. in seinem Namen von einem Dritten betrieben oder betreut wird, sich in den Räumlichkeiten befindet, dort gelagert und/oder installiert ist.
Serverfläche	Tatsächliche(r) Bereich(e) in den Räumlichkeiten, welche(r) vom Kunden für die Installation und den Betrieb des Kundenequipments genutzt werden.
Server Housing Dienstleistungen	Dienstleistungen von Magenta, die in Übereinstimmung mit den Vertragsbestandteilen gemäß Punkt 2 erbracht werden.
Räumlichkeiten	Bezeichnet sämtliche für Server Housing vorgesehenen Räumlichkeiten an den Magenta-Standorten
Kunde	Der Vertragspartner von Magenta einschließlich Personen, die zu diesem in einem Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Vertragsverhältnis stehen.
Dritte	Personen, die zum Kunden in keinem Arbeitsverhältnis bzw. arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, sondern lediglich vom Kunden im Einzelfall mit der Durchführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt werden.
Magenta Standorte	1100 Wien, Erlachgasse 116 1210 Wien, Louis-Häfliger-Gasse 10 (Digital Realty, ehem. InterXion) 8020 Graz, Lazarettgürtel 81 8055 Graz, Alte Poststraße 390

2 Vertragsbestandteile / Gegenstand des Vertrages

Sämtlichen Vertragsverhältnissen der T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend kurz: „Magenta“) liegen das von Magenta angenommene Vertragsangebot des Kunden, die jeweils maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend kurz „LB“), die gegenständlichen **Besonderen Geschäftsbedingungen für Server Housing Dienstleistungen** (nachfolgend kurz „BGB“), die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen auf Festnetz-Basis für Unternehmer** (nachfolgend kurz „AGB“) und die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 („TKG“) zugrunde. Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der

angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität. Die BGB, AGB und LB werden in der jeweils geltenden Fassung im Internet unter <http://www.magentabusiness.at/> kundgemacht, wo sie online abgerufen werden können.

Magenta stellt dem Kunden in den Räumlichkeiten an dem im Vertragsangebot bestimmten jeweiligen Magenta Standort eine Serverfläche in einer betreuten, ausfallsicheren Infrastruktur zum Betrieb eines Servers zur Verfügung und erbringt Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung Server Housing in der jeweils gültigen Version.

3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Zutritt

Kunden und Dritte sind berechtigt, die Räumlichkeiten zum Zweck der Inspektion, Installation, zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment zu betreten, sofern diese Arbeiten laut den Vertragsbestandteilen nicht zu den Aufgaben von TMA gehören. Jeder Kunde erhält auf Bestellung, wie in Punkt 2.2.2 der LB beschrieben, ein oder mehrere Zutrittssets zum Magenta Standort und zu seinem Rack. Die Ausgabe der Zutrittssets ist standortabhängig kostenpflichtig. Es erfolgt eine gesonderte Verrechnung auf Grund der jeweils geltenden LB sowie des dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebots.

Jeder Kunde hat sich bei der erstmaligen Ausgabe des Zutrittssets mittels eines Lichtbildausweises zu identifizieren. Die Zutrittssets dürfen vom Kunden ausschließlich persönlich in Empfang genommen werden. Die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Inspektion, Installation, zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment des Kunden ist nur nach Rücksprache mit Magenta gestattet. Dritten ist der Zutritt nur nach Voranmeldung durch den Kunden unter Bekanntgabe von Name und Anschrift gestattet. Dritte müssen durch den Kunden 2 (zwei) Werktagen vor einem geplanten Einsatz angemeldet werden. Überlässt der Kunde einem Dritten das Zutrittsset für diese Zwecke, haftet er gegenüber Magenta für alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile. Die Weitergabe des Zutrittssets an Dritte zu anderen Zwecken als zum Zweck der Inspektion, Installation sowie zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment des Kunden ist nicht gestattet.

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Zutrittssets deaktiviert und sind zu retournieren, widrigenfalls Magenta berechtigt ist, die Schlösser auf Kosten des Kunden zu tauschen. Ein Verlust von Zutritts-/Zugriffsmedien (Zutrittskarte, Rackschlüssel, Smartkey) ist umgehend zu melden. Allfällige Aufwände, wie z.B. Tausch von Schließkomponenten, Sperre von Zugangsberechtigungen, Ausföhlung von Ersatzmedien, werden von Magenta in Rechnung gestellt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das gesamte Gebäude und insbesondere die Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet sind, und erklärt sich mit der allfälligen Auswertung der angefertigten Videoaufzeichnungen einverstanden. Der Kunde verpflichtet sich, Dritte ebenfalls auf diesen Umstand hinzuweisen.

Der Kunde sowie jeder Dritte hat hinsichtlich seines Verhaltens in den Räumlichkeiten, den Anweisungen von Magenta Folge zu leisten sowie die geltende Hausordnung und die Brandschutzunterweisung zu befolgen. Die Hausordnung und die Brandschutzunterweisung sind von allen Kunden und Dritten zu befolgen und stellen diese sicher, dass den nationalen Gesetzen sowie Sicherheits- und Brandschutzregelungen entsprochen wird. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung bzw. der Brandschutzunterweisung haftet der Kunde für den dadurch verursachten Schaden. Ein Verstoß gegen die Hausordnung bzw. Brandschutzunterweisung berechtigt Magenta zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Magenta haftet weder gegenüber dem Kunden noch anderen Personen für Dienstleistungsunterbrechungen oder Verluste, Kosten oder Schadensersatz gleich welcher Art, welche durch oder im Zusammenhang mit unsachgemäßer Nutzung oder Wartung durch den Kunden oder durch Dritte (mit)verursacht worden sind. Im Übrigen gelten die AGB.

Der Kunde hat Magenta alle Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die nötigen Instruktionen zu erteilen, die notwendig sind, damit Magenta die vertraglich zugesicherten Leistungen erbringen kann. Dies umfasst auch die Bekanntgabe von Sicherheitscodes bzw. die Übergabe von Bedienungsanleitungen.

Der Kunde weist Magenta im Schadensfall das eingestellte Kundenequipment unter Angabe von Marke, Type, Anzahl und Wert mittels Rechnungen nach. Sollte dem Kunden ein solcher Nachweis nicht möglich sein, ist Magenta berechtigt, von einem durchschnittlichen und üblichen Wert auszugehen. Dem Kunden steht es jedoch frei, Magenta die Daten des eingestellten Equipments schriftlich ebenso anzuzeigen wie etwaige Änderungen.

3.2 Rackinfrastruktur

Der Kunde unterlässt jegliche Änderungen an der Rackinfrastruktur wie z.B. das Entfernen oder Hinzufügen von Zwischenböden und/oder Seitenwänden, den Austausch von Schließzylindern sowie die Entfernung oder den Austausch sonstiger Infrastruktur, die im Besitz von Magenta ist (Steckerleisten, Panels, etc.).

3.3 Equipment (Technische Voraussetzungen und Bedingungen)

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass das gesamte Kundenequipment sicher und für den genannten Zweck geeignet ist und dass durch dieses Equipment kein Schaden an Eigentum, Geräten, Einrichtungen oder Software in Eigentum oder Gebrauch von Magenta oder einem anderen Kunden entstehen kann. Ebenso trägt der Kunde dafür Sorge, dass durch sein Equipment die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Kunden von Magenta nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Bei Gefahr in Verzug ist Magenta berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Schäden am Equipment des Kunden, am Equipment anderer Kunden, am Gebäude oder an Personen zu verhindern. In einem solchen Fall ist Magenta auch berechtigt, den Server des Kunden sowohl vom Strom als auch vom Netz zu nehmen, wird den Kunden jedoch unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet.

3.4 Anlieferung von Equipment

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass das gesamte Kundenequipment sicher und für den genannten Zweck geeignet ist und dass durch dieses Equipment kein Schaden an Eigentum, Geräten, Einrichtungen oder Software in Eigentum oder Gebrauch von Magenta oder einem anderen Kunden entstehen kann. Ebenso trägt der Kunde dafür Sorge, dass durch sein Equipment die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Kunden von Magenta nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Der Kunde stellt das Kundenequipment selbst bereit und lässt dessen Einbau und Installation von eigenen Mitarbeitern oder Dritten auf eigene Kosten und Gefahr durchführen.

Der Kunde hat mit seiner Zutrittskarte sowohl während als auch außerhalb der Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zum Housingbereich. Dies umfasst auch die Anlieferung von Equipment, das der Kunde mit sich führen kann und das auf Grund von Art, Größe und Beschaffenheit durch die Personenschleusen transportiert werden kann.

Kann das Kundenequipment nach Art, Größe oder Beschaffenheit nur über den Lastenaufzug oder sonstige Bereiche, die der Kunde nicht mit seiner Zutrittskarte betreten kann, transportiert werden, hat der Kunde, wenn die Anlieferung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen soll, dies mindestens 2 Werktage im Vorhinein anzukündigen.

Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine Anlieferung seines Equipments entstehen.

Der Kunde darf kein Mobiliar, Equipment oder Material in die Räumlichkeiten verbringen, mit Ausnahme solches, die für die Ausübung der dem Kunden im Rahmen der Server Housing Leistungsbeschreibung erteilten Rechte erforderlich sind.

3.5 Versicherung

Der Kunde hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar in angemessener Höhe und in Übereinstimmung mit Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeiten. Dies schließt insbesondere mögliche Schäden an Einrichtungen, Räumlichkeiten und jeglichem Equipment von Magenta oder seiner Kunden ein. Ebenso hat der Kunde sein Kundenequipment ausreichend gegen Sachschäden, Diebstahl, etc. zu versichern.

Der Kunde hat Magenta binnen 4 Wochen ab Vertragsabschluss den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit ausreichender Deckung schriftlich nachzuweisen. Magenta ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden jederzeit während aufrechten Vertragsverhältnisses den schriftlichen Nachweis eines aufrechten und ausreichenden Versicherungsschutzes zu verlangen. Kann der Kunde den Nachweis eines Versicherungsschutzes nicht erbringen, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und berechtigt Magenta zur Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Magenta haftet nicht für Schäden, die durch das Equipment des Kunden, seien diese durch technische Mängel, mangelnde Eignung, mangelnde Wartung, sofern diese dem Kunden obliegt, unsachgemäße Installation und Ähnliches, verursacht, am Equipment des Kunden selbst, am Equipment anderer Kunden, den Racks, Leitungen, am Gebäude etc. Magenta haftet weiters nicht für Schäden, die von Kunden oder Dritten verursacht werden.

3.6 Verkabelung

Verkabelungsarbeiten dürfen vom Kunden ausschließlich innerhalb der ihm zugewiesenen Serverfläche (in seinem Rack) durchgeführt werden. Darüber hinaus sind Verkabelungsarbeiten durch den Kunden in den Räumlichkeiten verboten.

Nach Beendigung der Vereinbarung ist der Kunde dazu verpflichtet, sein gesamtes Kunden Equipment auf eigenes Risiko und eigene Kosten wieder zu entfernen. Der Kunde trägt alle anfallenden Kosten, um die Serverfläche oder jegliche anderen Bereiche der von ihm genutzten Räumlichkeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

4 Rechte und Pflichten von TMA

4.1 Serverumgebung

Magenta stellt sicher, dass Klimaanlage und andere Einrichtungen in den Räumlichkeiten ein angemessenes Umfeld für den Betrieb von Kundenequipment gewährleisten. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Service Level Agreement.

4.2 Wartung von TMA Einrichtungen

Magenta führt von Zeit zu Zeit präventive Wartungen an den Magenta-Einrichtungen durch, ohne dass dem Kunden hierdurch Kosten entstehen. Ihre Durchführung erfordert keine Zustimmung des Kunden. Diese Präventiv-Wartung beinhaltet Änderungen, die durch technische Weiterentwicklungen erforderlich werden.

So nicht anderweitig vereinbart, werden von Magenta Service-unterbrechende Wartungsmaßnahmen an den Magenta Einrichtungen werktags zwischen 23:00 und 7:00 Ortszeit durchgeführt, es sei denn, es liegt nach dem Ermessen von Magenta eine Notfallsituation vor, die eine unbedingt erforderliche Wartung außerhalb dieser Zeiten notwendig macht. Der Kunde wird von einer derartigen Notfallsituation umgehend informiert.

Im Fall von geplanten Wartungsarbeiten informiert Magenta den Kunden 10 (zehn) Werktage im Voraus. Im Fall einer Notfallsituation wird Magenta den Kunden hiervon unverzüglich informieren.

Magenta haftet insbesondere nicht für Schäden, Datenverluste und entgangenen Gewinn auf Grund von Dienstleistungsunterbrechungen, wenn die serviceunterbrechenden Wartungsmaßnahmen dem Kunden fristgerecht mitgeteilt wurden. Im Falle des Vorliegens einer Notfallsituation entfällt ebenfalls die Haftung von Magenta. Im Übrigen gelten die AGB.

4.3 Eigentum des Kunden/Equipment

Magenta hat nicht das Recht, Kunden Equipment für eigene Zwecke zu nutzen. Magenta wird Eigentumshinweise von Kunden Equipment weder entfernen, ändern noch sie unkenntlich machen.

Magenta wird sofort und jederzeit jeder dritten Person, die Zugang zu den Räumlichkeiten mit einem Gerichtsbeschluss oder Pfändungsbeschluss erwirkt, oder die als Konkursverwalter im Insolvenzverfahren auftritt, mitteilen, dass das Kundenequipment alleiniges Eigentum des Kunden ist.

4.4 Änderungen von Standort oder Konfiguration

Magenta behält sich aus wichtigen insbesondere technischen und wirtschaftlichen Gründen das Recht vor, Standort und/oder Konfiguration der Kundenfläche zu ändern. Magenta wird den Kunden von einer beabsichtigten Änderung des Standortes und/oder Konfiguration der Kundenfläche rechtzeitig informieren und dem Kunden einen neuen Standort bzw. eine neue Kundefläche im Ausmaß der vertraglichen Leistung zuteilen. Der Kunde wird sein Equipment rechtzeitig auf eigene Kosten und eigene Gefahr verlegen. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund für Magenta unter Berücksichtigung des Punktes 7. dieser BGB dar. Sollte Magenta die Verlegung des Kundenequipments in ein anderes Bundesland beabsichtigen und ist dem Kunden diese Verlegung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum geplanten Standortwechsel außerordentlich in Schriftform kündigen.

5 Energieverbrauch – Wertsicherung

5.1 Energiedaten

Der Kunde ist verpflichtet, Magenta auf Aufforderung jene Daten zur Verfügung zu stellen, die Magenta zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Meldepflichten in der jeweils geltenden Fassung benötigt, insbesondere gemäß § 72a EnEffG und Verordnung (EU) 2024/1364 (EED). Magenta wird Aufforderungen zur Datenerhebung in Schriftform oder über das Magenta Kundenportal an den Kunden übermittelt. Der Kunde hat diese Anfragen binnen angemessener, jedenfalls aber 3 Monate nicht übersteigender, Frist zu entsprechen und die Anfragen schriftlich zu beantworten. Übermittelt werden die

Daten aller im Rack verbauten Verbraucher sowohl bei der Erstbestückung des Racks, als auch proaktiv bei einem späteren Gerätetausch oder Leistungserweiterung.

5.2 Gebuchte Pakete und Mehrverbrauch

Der Stromverbrauch des Kunden wird durch das vom Kunden gebuchte Preis-Paket gemäß Vertragsangebot des Kunden abgedeckt. Nur ein über das gebuchte Paket, insbesondere das Basis-Paket Energieverbrauch, hinausgehender Mehrverbrauch ist zusätzlich zu zahlen und wird monatlich gemäß der Vereinbarung im Vertragsangebot des Kunden verrechnet.

5.3 Jährliche Wertsicherung gemäß Verbraucherpreisindex

Das Entgelt für das vom Kunden gebuchte Basis-Paket Energieverbrauch (gemäß Angebot oder nachträglichem Upgrade) ist wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020). Bei dessen Wegfall gilt der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat und das Jahr, in dem der Vertrag zwischen dem Kunden und Magenta abgeschlossen wurde, verlautbarte Indexzahl. Der Preis für das vom Kunden gebuchte Basis-Paket Energieverbrauch wird sodann jedes Jahr auf Basis der Indexzahl für Dezember mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des Folgejahres angepasst. Die für die Neuberechnung herangezogene Indexzahl stellt die Ausgangsbasis für die jeweils nachfolgende Berechnung dar. Ein Absinken des Entgelts für das gewählte Basis-Paket unter das Entgelt gemäß Angebot ist ausgeschlossen.

Die Erhöhung des Entgelts für das gewählte Basis-Paket Energieverbrauch nach Maßgabe der Wertsicherung tritt automatisch ein, sodass es hierzu keiner darauf gerichteten Erklärung seitens Magenta bedarf. Durch die Entgegennahme des Entgelts für das gewählte Basis-Paket Energieverbrauch oder eine Vorschreibung ohne Wertsicherungsbetrag verzichtet Magenta nicht auf die sich aus der Wertsicherung ergebenden Erhöhungsbeträge.

Eine (unterjährige) Erhöhung gemäß Punkt 5.4 ist bei einer Wertsicherungsanpassung nach diesem Punkt 5.3 zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen (keine doppelte Erhöhung).

Magenta ist berechtigt, Wertsicherungsbeträge auch rückwirkend, längstens jedoch für die letzten drei Jahre ab Einforderung, in Rechnung zu stellen.

5.4 Unterjährige Erhöhungen

Ungeachtet Punkt 5.1, ist Magenta berechtigt, das dem Kunden verrechnete Entgelt für das vom Kunden gebuchte Basis-Paket Energieverbrauch (gemäß Angebot oder nachträglichem Upgrade) auch unterjährig, gegebenenfalls auch mehrmals, anzupassen, wenn der gegenüber Magenta vom Energieversorger in Rechnung gestellten verbrauchsabhängigen Stromkosten pro kWh (konkret Netto-Arbeitspreis pro kWh samt variable Netzgebühren und sonstige verbrauchsabhängige Kosten; Selbstkostenpreis, zzgl USt) um 10 % oder mehr erhöht wird (wobei eine erstmalige Erhöhung im Vergleich zu den bei Vertragsabschluss vom Energieversorger in Rechnung gestellten verbrauchsabhängigen Stromkosten pro kWh oder dem zuletzt gemäß Punkt 5.1 angepassten Preis für das Basis-Paket Energieverbrauch erfolgt, je nachdem, was später eingetreten ist; das Entgelt nach jeder Erhöhung stellt eine neue Ausgangsbasis für die Berechnung etwaiger weiterer Anpassungen sowohl gemäß Punkt 5.1 als auch diesem Punkt 5.2 dar). Sobald die 10 %-Schwelle erstmals überschritten wird, tritt die Erhöhung automatisch ein. Sollte Magenta trotz einer Steigung der vom Energieversorger in Rechnung gestellten verbrauchsabhängigen Stromkosten pro kWh um mehr als 10 % das aktuell vorgeschriebene Entgelt für das gewählte Basis-Paket Energieverbrauch weiterhin verrechnen, so stellt dies keinen konkludenten Verzicht seitens Magenta auf das Recht, das Entgelt zu erhöhen, dar.

Magenta ist berechtigt, Erhöhungsbeträge auch rückwirkend, längstens jedoch für die letzten drei Jahre ab der ersten möglichen Abrechnung nach dem Eintritt des Erhöhungstatbestands, in Rechnung zu stellen.

Eine (jährliche) Erhöhung gemäß Punkt 5.3 ist bei einer Erhöhung nach diesem Punkt 5.4 zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen (keine doppelte Erhöhung).

Magenta ist jedoch bemüht, dem Kunden die Erhöhung möglichst ohne Verzug nach ihrem Eintritt tatsächlich schriftlich bekannt zu geben und entsprechend vorzuschreiben.

5.5 Stromversorgung bei Vertragsbeendigung

Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem Kunden die Stromversorgung weiterhin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Verfügung. Nach Ablauf von 2 Wochen, gerechnet ab dem Kündigungstermin, wird das Equipment des Kunden von Magenta vom Stromnetz genommen. (siehe auch Punkt 7.2 dieser BGB)

6 Beendigung des Bestandverhältnisses zwischen Magenta und ihren Vermietern

Für den Fall, dass das Bestandverhältnis zwischen TMA und ihren Vermietern gültig beendet ist, kann die Vereinbarung über die Erbringung von Serverhousing Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung von einer der beiden Parteien schriftlich beendet werden.

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses/Abbau des Equipments

Der Kunde verpflichtet sich binnen 2 Wochen ab Vertragsbeendigung das Kundenequipment selbst auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten abzubauen und abzutransportieren.

Sollte der Kunde sein Equipment nicht binnen 2 Wochen ab Vertragsbeendigung abbauen, wird das Kundenequipment von Magenta abgebaut und wenn der Kunde das abgebaute Equipment nicht unverzüglich übernimmt, an einem geeigneten Ort eingelagert. Magenta informiert den Kunden über den Abbau seines Equipments. Der Aufwand für den Abbau und die Lagerung wird dem Kunden von Magenta in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand und zu den Bedingungen des Remote hands&eyes small laut dem geltenden Angebot. Magenta haftet für keine Schäden am Kundenequipment, die durch den Abbau oder die Stromabschaltung entstehen. Im Übrigen gelten die AGB.

Sollte der Kunde binnen 3 Monaten nach Vertragsbeendigung sein abgebautes Equipment nicht abholen, wird dieses durch eine von Magenta beauftragte Entsorgungsfirma, fachgerecht entsorgt, wobei die dafür entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.